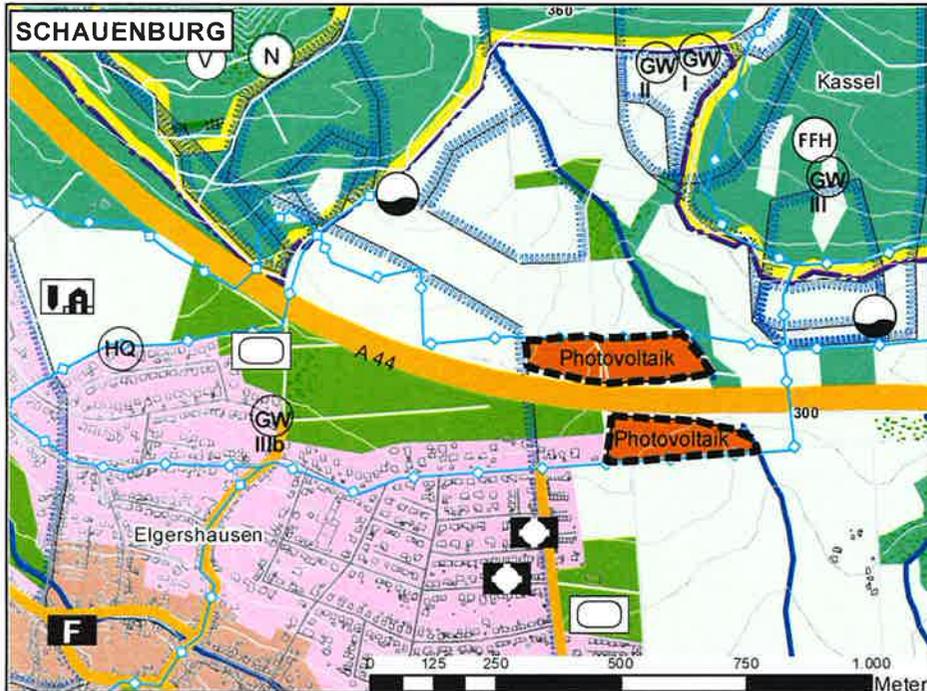


Flächennutzungsplan des ZRK



Änderung



Legende

- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Wohnbauflächen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Grünflächen
- Sportplatz
- Straßenverkehrsfächen
- Geschützte Biotopie nach § 31 HENatG *
- Schutzgebiete nach Wasserrecht*
- Naturschutz nach NATURA 2000-Richtlinie - FFH*
- Hauptwasserleitung*
- Wasser
- Gewässer
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

*Nachrichtliche Darstellung

Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen

Quellenangaben und Hinweis auf überlassenes Datenmaterial
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 22 und die öffentliche Auslegung wurde in der Verbandsversammlung am...07.03.2012... beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am ...24.03.2012... Der Planentwurf hat in der Zeit vom 02.04.2012 bis 02.05.2012 öffentlich ausgelegt.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 06 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am ...11.06.2012...

Der Geschäftsführer



Andreas Güttler

Andreas Güttler

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT



mit Verfügung vom *30.07.2012*

ZK: 211-Schauenburg-6-
Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag:

Schick

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 22 wurde nach Hauptsatzung am *09.08.12* bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Geschäftsführer



Andreas Güttler

Andreas Güttler

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
ZRK 22 "SO-Photovoltaik / Elgershausen"

| | | | |
|---|-------------------|----------|--|
| Stand | geändert | Maßstab | |
| 23.11.2011 Hel/Lotz | 15.03.2012 Ozd | 1:15.000 | |
| Ständeplatz 13 34117 Kassel www.zrk-kassel.de | | | |

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 7. Dezember 2011
Geändert, den 15. März 2012
Hel/Brdi/Bc

(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK-22 „SO-Photovoltaik/Elgershausen“
Änderungsbereich: Gemeinde Schauenburg

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich. Südlich und nördlich der BAB A44, am östlichen Rand von Elgershausen soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Bürgersolarpark errichtet werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Die Fläche hat eine Größe von 4,7 ha.

Die Gemeinde Schauenburg stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 60 „Solarpark Elgershausen“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Schauenburg am nordöstlichen Rand des Ortsteils Elgershausen. Die beiden Änderungsbereiche grenzen südlich und nördlich an die Liegenschaft BAB A44 an.

Der nördliche Teilbereich wird weiterhin begrenzt durch:

- im Norden durch das Flurstück 73 und die Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 97
- im Osten durch die Gewässerparzelle des „Fischbaches“
- im Westen durch die Wegeparzelle Flurstück 22

Die südliche Teilfläche wird begrenzt

- im Süden durch die Wegeparzelle Flurstück 90
- im Osten durch die Parzelle des Gewässers „Fischbach“
- im Westen durch die Wegeparzelle entlang der Wohnbebauung

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 08.08.2009 stellt im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, im Osten grenzen beide Teilflächen an das Gewässer „Fischbach“ an. Mittig durch den Änderungsbereich verläuft die BAB A44; die Autobahn ist nicht Bestandteil der Änderung. Im Süden und im Norden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Gewässer „Fischbach“ wird begleitet durch eine Ufervegetation mit Bäumen, ebenso sind an der Böschung der Autobahn Gehölzbestände vorhanden.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 stellt für die Fläche „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“, entlang des Gewässers „Fischbach“, „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und im nördlichen Teilbereich „Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug“ fest.

Durch den Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 wird der Änderungsbereich durch die Darstellung der Straße BAB A 44 überlagert.

Die Schaffung von Bauplanungsrecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Autobahnnähe widerspricht nicht den Zielen der Raum- und Landesplanung. Die Flächen sind durch die Autobahn bereits in einem erheblichen Maße vorbelastet, sodass eine Erholungsfunktion nicht mehr in dem gewünschten Maße gegeben ist.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes (19.10.2007) sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK-22

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes (Siedlungsrahmenkonzept 2015, Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2007, Gesamtverkehrsplan 2003) machen keine Aussagen zu der Entwicklung von Photovoltaikanlagen für das Verbandsgebiet.

In den Handlungsleitlinien zur Nutzung der Erneuerbaren Energien im Verbandsgebiet (Verbandsversammlung 17.11.2011) werden die Solaranlagen im Außenbereich, die im 110m Förderbereich gemäß § 32 (3) Nr. 4 EEG (Autobahn- bzw. Schienennähe) liegen, aufgrund ihrer Lage in Bündelung mit der vorhandenen Linieninfrastruktur positiv betrachtet. Dies trifft für die Fläche der Flächennutzungsplanänderung zu.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Schauenburg - unterstützt durch den ZRK - strebt im Interesse einer ökologisch ökonomisch nachhaltigen Entwicklung an, die Anteile der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen.

In der Gemeinde Schauenburg sind bereits zwei Windenergieanlagen am Netz, weitere Flächen für Windenergieanlagen sollen planungsrechtlich gesichert werden. Im Ortsteil Hoof und Ortsteil Martinhagen stehen zwei Biogasanlagen. Neben zahlreichen Photovoltaikanlagen auf Privathäusern und öffentlichen Gebäuden soll jetzt auch im Außenbereich eine großflächige Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Anlage soll als Bürgersolarpark entwickelt werden. Die PV-Anlage liegt, wie oben beschrieben, im 110m-Bereich zu der BAB A 44. Die elektrische Leistung liegt zwischen 2 und 2,5 MW. Der Anschluss der Solarmodule an das bestehende Leitungsnetz soll über eine Trafostation erfolgen. Die Module, werden mit Stahlträgern in den Boden gerammt, sie haben eine Breite von ca. 3,30 m. Sie liegen stationär auf zwei Stützen, die niedrigere hat eine Höhe von ca. 0,80m die hohe Stütze ist ca. 2,20 m hoch. Der geplante Abstand zwischen den Modulen beträgt ca. 5 m. Der Solarpark soll zum Schutz eingezäunt werden. Die Anlage hat eine Lebensdauer von max. 25 Jahren, eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung soll rechtzeitig geregelt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus zwei Teilflächen einer nördlich, einer südlich der Autobahn; an die zu beplanenden Flächen schließen sich landwirtschaftliche Nutzungen an. Die jetzt vorgesehene Fläche von 4,7 ha soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Zweckverband unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Gemeinden und Privatpersonen. Grundsätzlich wird eine Entwicklung der Einrichtung von PV-Anlagen auf Dächern der Gebäude als erste Priorität gesehen.

Der Gesetzgeber hat mit einer erhöhten Bezuschussung den Bau von PV-Anlagen an Autobahnen und Schienenwegen gefördert. Diese Bereiche sind durch Immissionen in hohem Maße vorbelastet, trotzdem sind die Belange der Landwirtschaft, des Schutzes der Natur und des Menschen zu beachten.

Ein Standort im Außenbereich ist mit den Zielen von Natur und Landschaft nur dann zu vereinbaren, wenn die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welches das Bundesnaturschutzgesetz mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft umschreibt und der Lebensraumqualität für wildlebende Tiere und Pflanzen möglichst gering sind. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Umweltbericht betrachtet. Der Eingriff in den Boden wurde als erheblich eingestuft, kann aber durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der Nahrungsmittel produzierenden Landwirtschaft.

Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange und der erfolgten Abwägung kann der Bürgersolarpark unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.

5. Flächenbilanz

| Art der Nutzung | gültiger FNP ha | Änderung ha |
|--------------------------------|----------------------------|------------------------|
| Flächen für die Landwirtschaft | 4.7ha | -- |
| Sondergebiet Photovoltaik | -- | 4,7ha |
| zusammen | 4,7ha | 4,7ha |

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag

gez.
Rolf Klute

Umweltbericht

Planungsziel + Lage

Östlich des Ortsteils Elgershausen in der Gemeinde Schauenburg soll parallel zu BAB A44 im Abstand von 110m eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die geplanten Flächen liegen nördlich und südlich der Autobahn und haben eine Größe von 4,7 ha.

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt

Fachplanungen/Fachgutachten

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999)

Landschaftsrahmenplan 2000 und Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

Der nördliche Teil der FNP-Änderung liegt im **Landschaftsraum 120** „Habichtswald mit vorgelagerten Agrarflächen“ Der Landschaftsplan beschreibt den Landschaftsraum 120 wie folgt:

Dieser Landschaftsraum wird durch die A 44 von der übrigen Gemeindefläche abgeteilt. Die zumeist als Grünland genutzten Agrarflächen weisen einen hohen Strukturreichtum auf. Die südlichen Waldflächen des Habichtswaldes bestehen zu etwa gleichen Teilen aus Laub- und Nadelwald. Nach Norden hin setzt sich Landschaftsraum in den Nachbargemeinden Zierenberg und Kassel fort.

Erholungseignung

Hohe Erholungseignung: Erschließung durch Rad- und Wanderwege, Aussichtsbereiche entlang des Waldrands in Richtung Süden.

Vorbelastungen/ Beeinträchtigungen

Verlärmung und Schadstoffeintrag entlang der A 44; Barrierewirkung der A 44.

Leitbild/Ziel:

Siedlungsnaher Erholungswald mit sehr hohem Laubwaldanteil; in Teilbereichen Naturwald nach Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung; reich strukturierter Bestandsaufbau mit ausgeprägten Waldaußenrändern; extensiv genutzte Waldwiese am Eulenstein als (Teil-) Lebensraum für Arten der Waldaußenränder und zur Gliederung des Erholungswaldes; Wegenetz für die Naherholung auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen; großes zusammenhängendes Waldgebiet mit Frischluftproduktion mit Bedeutung für den im Habichtswald Erholungssuchenden; entlang der A 44 offener Landschaftstypus mit Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen (aus einheimischen Laubgehölzen) als Vernetzungslinien sowie als Trittsteinbiotope; naturnahe kleine Bäche mit Ufergehölzsaum, begleitendem extensiven Grünland und Uferstrandstreifen; dichtes Laubgehölz entlang der A 44.

Vorrangige Funktionen:

- Arten- und Biotopschutz
- Erholungsfunktion
- Klimafunktion

-
- Fließgewässerschutz

Als Ziele des Erhaltes und der Entwicklung für den Änderungsbereich werden formuliert:
Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen, Sicherung / Entwicklung nachhaltiger standortangepasster Nutzungsformen, insbesondere Erhalt des vorhandenen Grünlandes

Der nördliche Teil der FNP- liegt Änderung liegt im **Landschaftsraum 119** „Strukturreiche Agrarlandschaft östlich von Elgershausen“. Der Landschaftsplan beschreibt den Landschaftsraum 119 wie folgt:

Wellige Landschaft mit Ackerbau im siedlungsnahen Bereich und meist Grünlandnutzung im Bereich der Brandwiesen. Dort hohe Strukturvielfalt, Eigenart und Naturnähe aufgrund bachbegleitender Ufersäume, Einzelbäumen und einem hohen Anteil an Feldgehölzen und waldartigen Baumbeständen. Ortsrand im nördlichen Bereich nicht einsehbar im südlichen Teil fehlende Ortsrandgestaltung zur freien Feldflur. Sichtbeziehungen vom nordöstlichen Siedlungsrand nach Altenritte.

Erholungseignung

Hohe Erholungseignung aufgrund von Siedlungsnähe und Wanderwegen.

Vorbelastungen/ Beeinträchtigungen

Verlärmung und Schadstoffeintrag entlang der A 44 und B 520; Barrierewirkung der A 44 und der B 520.

Leitbild/Ziel:

Siedlungsnaher Erholungswald mit sehr hohem Laubwaldanteil; in Teilbereichen Naturwald nach Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung; reich strukturierter Bestandsaufbau mit ausgeprägten Waldaußenrändern; extensiv genutzte Waldwiese am Eulenstein als (Teil-) Lebensraum für Arten der Waldaußenränder und zur Gliederung des Erholungswaldes; Wegenetz für die Naherholung auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen; großes zusammenhängendes Waldgebiet mit Frischluftproduktion mit Bedeutung für den im Habichtswald Erholungssuchenden; entlang der A 44 offener Landschaftstypus mit Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen (aus einheimischen Laubgehölzen) als Vernetzungslinien sowie als Trittsteinbiotope; naturnahe kleine Bäche mit Ufergehölzsaum, begleitendem extensiven Grünland und Uferstrandstreifen; dichtes Laubgehölz entlang der A 44.

Vorrangige Funktionen:

- Arten- und Biotopschutz
- Erholungsfunktion
- Klimafunktion
- Fließgewässerschutz

Als Ziele des Erhaltes und der Entwicklung für den Änderungsbereich werden formuliert
Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen, Sicherung / Entwicklung nachhaltiger standortangepasster Nutzungsformen, insbesondere Erhalt des vorhandenen Grünlandes

Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchGa) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich in der Datenbank des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistische/vegetationskundliche Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In diese Datenbank werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in die Datenbank eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

Umweltprüfung

| 1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter | |
|---|---|
| a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt | |
| Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) | Überwiegend Acker, im nordwestlichen Bereich Grünland. Entlang der BAB relativ breite Bestände an hohen begleitenden Gehölzen. Insbesondere bezüglich der Gehölzbestände ist von einer eher mittleren biologischen Vielfalt auszugehen. Das auch deshalb, weil im Anschluss nach Norden relativ artenreiche feuchtere Wiesen und im Osten eine Verbindung zu den Gehölzen des Fischbaches besteht. |
| Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen) | Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes trifft man bedingt für Ackerbau geeignete Böden an. Sie weisen ein mittleres Ertragspotential auf. Westlich davon, ebenfalls noch nördlich der BAB, zeigt die Bodenkarte für Grünland geeignete Böden. Südlich der BAB befinden sich vorwiegend sogenannte A1-Böden, welche sehr gut zur Ackernutzung geeignet sind und ein hohes Ertragspotential aufweisen. |
| Wasser | Nach Osten grenzen peripher Auenböden sowie der Gewässerbereich des Fischbaches. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der deckenden Schichten sehr gering. |

| | |
|--|--|
| Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen) | Entlang des Fischbaches zieht sich eine Frischluftbahn, welche jedoch nicht für den besiedelten Bereich wirksam wird. |
| Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum) | Der nördliche Teilbereich gehört zu den landschaftsbildprägenden Flächen südlich des Habichtswaldes. Der südliche Teilbereich ist Teil des mit nur wenigen Landschaftselementen ausgestatteten Bereiches östlich von Elgershausen. Südlich des Planungsgebietes verläuft ein Radweg. Der Bereich dient zwar der Naherholung, ist allerdings diesbezüglich durch die Emissionen der BAB beeinträchtigt. |
| b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | |
| Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen) | Vorbelastungen bestehen durch Lärm- und Staubemissionen seitens der BAB. |
| c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter | |
| Kultur-/Sachgüter | keine |

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Durch Photovoltaikanlagen sind zusätzliche Belastungen bezüglich Gesundheit/ Umweltbedingungen, welche erheblich sein könnten, nicht zu erwarten.

Pflanzen/Tiere

Auch angesichts der BAB 44 als Wanderungsbarriere ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht zu rechnen.

Boden

Ein großer Teil der Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird dieser Nutzung auf lange Zeit entzogen. Durch die Anlage von Gräben für die Verkabelung wird das gewachsene Bodengefüge gestört. Der Eingriff in den Boden wird als negativ bewertet.

Wasser

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird durch die teilweise Oberflächenversiegelung eingeschränkt.

Klima/Luft

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft

Die Anlagen bewirken eine Veränderung im Landschaftsbild. Als erheblich negativ ist die Änderung im Landschaftsbild aufgrund der partiellen Ausgeräumtheit der Landschaft in Verbindung durch die sichtbare Vorbelastung durch die BAB und zu erwartender Eingrünung aller-

dings nicht einzuordnen.

Kultur-/Sachgüter
keine

3. Alternativenprüfung

Die zurzeit priorisierten Flächen für Photovoltaik an den vorbelasteten Standorten der Autobahnen oder Schienenwegen im 110m Bereich schränken den Suchraum in der Gemeinde Schauenburg auf die angrenzenden Flächen der BAB 44 ein. Der Schienenweg der Naumburger Kleinbahn ist aufgrund seiner reinen Freizeitnutzung an wenigen Sonntagen nicht mehr als vorbelastet im Sinne des EEG zu betrachten.

Entlang der A 44 im Gemeindegebiet Schauenburg sind im Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 überwiegend „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ festgestellt, diese Flächen haben gute Bodenqualitäten und eine Nutzung für eine PV-Anlage ist dort ausgeschlossen.

Als mögliche Alternativstandorte, die im RPN als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgestellt sind, mit einer Größe von ca. 4 ha kämen infrage:

- Südlich der BAB 44 nördlich des Lindenerbergs: Hier wirken die am Lindenberg geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m einschränkend. Eine geplante Anlage läge in 140m Entfernung zu der möglichen PV-Fläche. Die Verschattung der Module durch die Rotordrehung wäre einschränkend.
- Südlich der BAB 44 nördlich von Elgershausen: Nördlich der bebauten Ortslage wird ein Lärmschutzwall geschüttet, hier könnten perspektivisch auch PV-Anlagen installiert werden. Zurzeit ist der Wall noch nicht fertiggestellt.

Beide mögliche Flächen kommen aufgrund der dargestellten Einschränkungen als Alternativstandorte zu dem jetzt gewählten am Rand von Elgershausen nicht in Betracht..

4. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von weiterer landwirtschaftlicher Nutzung auszugehen. Der Landschaftsplan sieht für den Planungsraum Schutz- und Stabilisierungsmaßnahmen großräumig vor.

5. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

| | |
|-------------------------------------|-------|
| Bestehende Flächen Naturschutzrecht | keine |
|-------------------------------------|-------|

| | |
|-------------------------|----------|
| Verträglichkeitsprüfung | entfällt |
|-------------------------|----------|

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

| | |
|---|-------|
| Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete | keine |
|---|-------|

| | |
|-------------------------|----------|
| Verträglichkeitsprüfung | entfällt |
|-------------------------|----------|

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

| | |
|--------------------|---|
| Bestehende Flächen | Nach Osten anschließend gewässerbegleitende Gehölze |
|--------------------|---|

| | |
|-------------------------|--|
| Verträglichkeitsprüfung | Durch Abstandshaltung von 10m zum Gewässer gem. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) werden keine negativen Auswirkungen erwartet. |
|-------------------------|--|

d) Flächen nach anderem Recht

| | |
|--------------------|--|
| Bestehende Flächen | Der Untersuchungsbereich liegt in der Zone B2 des Heilquellen- |
|--------------------|--|

| | |
|-------------------------|--|
| | <i>schutzgebietes „TB Wilhelmshöhe 3“ in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel (StaAnz.: 46/2006; S. 2635).</i> |
| Verträglichkeitsprüfung | Keine negativen Auswirkungen zu erwarten. |

6. Zusammenfassende Bewertung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a Baugesetzbuch werden insgesamt keine erheblich negativen Auswirkungen erwartet.

7. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Zur Minimierung des Eingriffes ist die Fläche anschließend entsprechend einzugrünen. Es wird empfohlen, entlang der Feldwege im Umfeld wegbegleitende Gehölze zur Gliederung der Landschaft und zum Zwecke der Biotopvernetzung anzulegen und *die bestehenden Gehölze soweit wie möglich zu erhalten*. Weiterhin können zum Ausgleich zusätzlich Maßnahmen an Fließgewässern im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Entsprechende Maßnahmen sind dem Landschaftsplan des ZRK zu entnehmen.

Südlich der BAB 44 sollte perspektivisch im Bereich der PV-Anlage Lärmschutz durch die Gemeinde installiert werden, um die vorhandenen Beeinträchtigungen durch die Autobahn für die Wohngebiete Elgershausens zu reduzieren.

8. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

9. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Schauenburg soll parallel zur BAB A44 östlich von Elgershausen ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen im Außenbereich mit einer Größe von 4.7ha entwickelt werden. Die Förderung regenerativer Energien ist ein erklärtes wirtschaftliches und gesellschaftliches Ziel. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind aufgrund der Vorbelastung des Standortes Verkehrsimmissionen (Lärm und Luft), nicht zu erwarten. Das Schutzgut Wasser (geringere Versickerung) und das Landschaftsbild sind betroffen.

Durch verschiedene Maßnahmen (Eingrünen der Photovoltaikfläche, Anpflanzen wegbegleitender Gehölze; gewässerbegleitende Maßnahmen) kann der Eingriff minimiert und ausgeglichen werden, Schaffung von Lärmschutz.

Anlage zum Genehmigungsantrag

Verfahrensverlauf

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

Änderungsbezeichnung: ZRK-22 „SO-Photovoltaik/Elgershausen“

Änderungsbereich: Gemeinde Schauenburg

Flächennutzungsplan }
Begründung } je 4-fach

Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss am 07.12.2012

Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB

- a) Bekanntgabe am 10.12.2011
- b) Auslegung vom 19.12.11 bis 13.01.12
2 Sachvorträge
- c) Mitgliederinformation am 08.12.2011
- d) Nachbarliche Abstimmung am 08.12.2011

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB

Anschreiben lt. Verteiler am 08.12.2011
Zeitraum vom 17.12.11 bis 16.01.12
25 Stellungnahmen

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss am 07.03..2012

Unterrichtung Einsender / Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 26.03.2012

Offenlage § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- a) Bekanntgabe am 24.03.2012
- b) Auslegungszeitraum vom 02.04.12 bis 02.05.12
- c) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 26.03.2012
(Anschreiben lt. Verteiler)
20 Eingaben
- d) Mitgliederinformation am 26.03.2012
- e) Benachrichtigung Nachbargemeinden am 26.03.2012

Endgültiger Beschluss am 14.06.2012

Unterrichtung Einsender von Anregungen am 19.06.2012

Ausgabe: Kassel Mitte

vom Do., 09. August 2012

Seite: 32

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Raum Kassel



Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel – Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel –

Änderungsbezeichnung: ZRK-22 „SO-Photovoltaik/Elgershausen“

Änderungsbereich: Gemeinde Schauenburg

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 30.07.2012 – Az.: 21/1 – Schauenburg – 6 – die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 14.06.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Schauenburg – Änderungsnummer: 22 – gemäß § 6 (1) BauGB vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 14.06.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1–3 der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zu der Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45 Uhr–15.00 Uhr, Fr 8.45 Uhr–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Kassel, den 9. August 2012

Zweckverband Raum Kassel
Güttler, Geschäftsführer

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 22 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

November 2016

Inhalt

| | |
|---|---|
| Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)..... | 1 |
| 1. Ziel der Änderung Nr. 22 des Flächennutzungsplanes (FNP)..... | 1 |
| 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange | 1 |
| 3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | 2 |
| 4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante..... | 3 |
| 5. Ergebnis der Abwägung | 3 |

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 09.08.2012 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 22 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich. Südlich und nördlich der BAB A44, am östlichen Rand von Elgershausen soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Bürgersolarpark errichtet werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Die Fläche hat eine Größe von 47 ha.

Die Gemeinde Schauenburg stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 60 „Solarpark Elgershausen“ auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999 und 2009),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind der langzeitige Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, die Einschränkung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die teilweise Oberflächenversiegelung sowie der Verlust von Freiraumfunktionen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert bzw. ausgeglichen werden durch

- die anschließende Eingrünung der Fläche
- Anlegung von wegbegleitenden Gehölzen zur Gliederung der Landschaft und zum Zwecke der Biotopvernetzung
- Erhaltung bestehender Gehölze
- Besondere Maßnahmen für Fließgewässer im Verbandsgebiet. Entsprechende Maßnahmen sind dem Landschaftsplan des ZRK zu entnehmen.
- Installation von Lärmschutz im Bereich der Photovoltaik-Anlage südlich der BAB 44, um die vorhandene Beeinträchtigung durch die Autobahn für die Wohngebiete Elgershausens zu reduzieren

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf die negativen Auswirkungen auf die Landschaft und ihre Funktionen.

Dabei war dazulegen, dass

- sowohl der kleine Auenwald entlang des Fischbachs, als auch die Heckenstruktur an der B44 mit seiner Verbindung zu den Gehölzen des Fischbachs erhalten bleibt
- die Heilquellenschutzgebietsverordnung eingehalten wird
- eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Baumaßnahmen mit einer bodenkundlichen Baubegleitung minimiert wird
- die Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Autobahn hat; ggf. durch ein entsprechendes Blendschutzgutachten
- die Verkehrserschließung des Sondergebietes „Photovoltaik“ ausschließlich über das rückwärtige, gemeindliche Wegenetz sichergestellt wird
- eine Sicherung der Funktionen Erholungsnutzung und klimatischer Ausgleich gewährleistet ist
- die Großgehölze am Hang südliche und nördlich der Autobahnböschung zum Erhalt festgesetzt werden

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Der Standort ist durch die starke Vorprägung des Areals durch die Immissionen seitens der BAB und der Schienenwege für den Bau einer Photovoltaikanlage priorisiert.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als Photovoltaikanlage wurden zwei weitere Standorte geprüft. Entlang der A 44 im Gemeindegebiet Schauenburg sind im Regionalplan Nordhessen 2009 überwiegend „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ festgestellt. Diese Flächen haben gute Bodenqualität und eine Nutzung für eine PV-Anlage ist dort ausgeschlossen. Der erste Alternativstandort südlich der BAB 44 und nördlich des Lindenberges ist außerdem wegen einem hohen Maß an Verschattung auszuschließen. Beim zweiten Alternativstandort, südlich der BAB 44 und nördlich von Elgershausen, kommt hinzu, dass durch die Nähe zur bebauten Ortslage ein Lärmschutzwall nötig wäre.

Nullvariante: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von weiterer landwirtschaftlicher Nutzung auszugehen. Der Landschaftsplan sieht für den Planungsraum Schutz- und Stabilisierungsmaßnahmen großräumig vor.

Der angestrebte Umfang der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage fällt wie geplant aus; die Fläche hat eine Größe von 4,7 ha.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Nutzung der potentiellen Vorteile einer Photovoltaikanlage gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger fiel - unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich - zugunsten der Errichtung des Bürgersolarparks aus.